



**PFLEGENETZWERK
WEIMARER LAND**

**Beratungs-
möglichkeiten:**

**Pflegenetzwerk
Weimarer Land
Kreiskolleg**

**Bernhardstr. 16
99510 Apolda**

Kurstermine:

**Hybrid (online ODER in
Präsenz)**

Modul 1	Mi.	21.02.2024
Modul 2	Mi.	28.02.2024
Modul 3	Mi.	06.03.2024
Modul 4	Mi.	13.03.2024
Modul 5	Mi.	20.03.2024

jeweils von 17:00 bis 18:30 Uhr

**die Kurse sind für die
Interessenten kostenfrei**

KREISVOLKSHOCHSCHULE

**Ansprechpartnerin:
Marion Claus
Tel.: 03644 51 650 17
03644 51 650 0**

**marion.claus@kvhs-
weimarerland.de**

www.kvhs-weimarerland.de



Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

Einsatz des Entlastungsbetrages nach § 45 SGB XI

Alle Menschen mit einem Pflegegrad haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich, wenn sie sich in häuslicher Pflege befinden. Diesen Entlastungsbetrag können sie für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen. Eine Möglichkeit kann zum Beispiel eine ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe sein. Sie betreuen und entlasten Pflegebedürftige und deren Angehörige stundenweise.

Unter nachbarschaftlicher Hilfeleistung ist unter anderem zu verstehen:

- Begleitung zum Arzt und zu den Behörden, sowie Spaziergänge
- Einkaufs- und Hauswirtschaftsleitungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise Gartenarbeit
- Hilfen bei Kommunikation, z.B. Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und sozialen Kontakten
- Durchführung leichter Bewegungsübungen
- Gedächtnistraining zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen u.a.

Um die Leistungen abrechnen zu können müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Nachbarschaftshelfer*in kann sein, wer:

- volljährig ist
- NICHT mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt lebt oder nicht mit ihr bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist
- innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt (Nachbarschaft)
- nicht als Pflegeperson für den Pflegebedürftigen tätig ist
- einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat
- max. 40 Stunden pro Kalendermonat pflegebedürftige Personen unterstützt

Welche Qualifizierung wird benötigt?

Es muss zwingend ein von den Pflegekassen anerkannter Kurs absolviert werden. Diese Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Auch online-Kurse sind möglich.

Wie wird das nachbarschaftliche Engagement entschädigt?

Die Nachbarschaftshelfer*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die den Steuerfreibetrag aus § 3 Nr. 36 Einkommenssteuergesetz nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung sollte dabei eine Höhe von 10 Euro pro Stunde nicht überschreiten.

Wo erfolgt die Registrierung?

Die Registrierung ist Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Dabei ist der Nachbarschaftshelfer oder die -helferin gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Professionelle Dienste sind von der Nachbarschaftshilfe ausgeschlossen

Das Angebot zur Nachbarschaftshilfe ist über die Pflegekasse der oder des helfenden zu registrieren.

Bis Ende 2024 ist KEINE Registrierung notwendig!!!

Kursangebote sind bei der zuständigen Pflegekasse zu erfragen. Formulare sind dort auch erhältlich.

